

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zug, den 1. Oktober 2012

## **Vernehmlassung zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug (SVP Kanton Zug) spricht sich für die Variante 2 der Umsetzung der rubrizierten Verfassungsinitiative aus. Die Variante 2 gewährleistet die Umsetzung des von Volk und Ständen zum neuen Verfassungsrecht erhobenen Ausschaffungsartikels. Aus Sicht der SVP Kanton Zug ist die Umsetzung gemäss Variante 2 insofern mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen vereinbar, als damit eine schweizerische Praxis festgelegt wird, soweit die Frage gemäss FZA besteht, ob eine Person wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus der Schweiz ausgewiesen werden kann. Ebenso begründen die Ausschaffungsinitiative und die Umsetzung gemäss Variante 2 eine Praxis, soweit die europäische Menschenrechtskonvention tangiert ist. Sollten Gerichte oder Juristen zum Schluss kommen, die Umsetzung gemäss Variante 2 sei nicht mit dem Völkerrecht vereinbar, hält die SVP Kanton Zug fest, dass dies nur für das nicht zwingende Völkerrecht gelten könnte. Die schweizerische Verfassungsordnung sieht nur den Vorbehalt des zwingenden Völkerrechts vor (Art. 194 Abs. 2 BV). Konsequenterweise müssten bei einer Unvereinbarkeit der Verfassungsinitiative mit dem nicht zwingenden Völkerrecht die entsprechenden nicht zwingenden völkerrechtlichen Bestimmungen gekündigt werden, statt dass letztere der neuen Verfassungsbestimmung übergeordnet würden. Würde das nicht zwingende Völkerrecht über die Bundesverfassung gestellt, bedeutete dies für die SVP Kanton Zug im Ergebnis, dass die Verfassungsgebung von Volk und Kantonen weg zum Bundesrat verschoben würde, welcher mit seinen diplomatischen Vertretern die völkerrechtlichen Bestimmungen ausarbeitet. Selbst das Parlament kann üblicherweise nur noch ja oder nein zu einem nicht zwingenden

völkerrechtlichen Vertrag sagen und ist von der inhaltlichen Ausgestaltung der Vertragsbestimmung ausgeschlossen. Am Rande möchte die SVP Kanton Zug erwähnen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention seinerzeit nicht einmal dem Volk, geschweige denn den Kantonen oder Ständen vorgelegt wurde, weil die parlamentarische Debatte gestützt auf die Botschaft des Bundesrates mehrheitlich zum Schluss kam, die Europäische Menschenrechtskonvention könne ja nach 5 Jahren wieder gekündigt werden, weshalb sich eine Vorlage an Volk und Stände erübrige. Die demokratische und föderalistische Legitimation der Europäischen Menschenrechtskonvention kann demnach nicht mit einem neuen Verfassungsartikel, wie ihn die Ausschaffungsinitiative darstellt, verglichen werden.

Abschliessend möchte sich die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug für die Gelegenheit zur Vernehmlassung bedanken.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Manuel Brandenburg  
Kantonsrat  
Präsident SVP Kanton Zug